

Staatsmacht herausarbeiten. Bei der Herausarbeitung dieser Grundsätze tappt der Forscher nicht im dunkeln, diese Grundsätze sind erkannt. Auf ihnen baut unsere staatliche Praxis auf. Durch die Orientierung auf unsere revolutionäre sozialistische Praxis bekommt auch unsere Wissenschaft den festen Boden des Marxismus-Leninismus, der materialistischen Dialektik unter die Füße."⁴⁶

Eine große Bedeutung hat die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Staatsrechtswissenschaft in der BRD, die sich* selbst als Fortführer des alten bürgerlichen Staatsrechtsdenkens betrachtet. Zu ihrem Bestand gehört auch die „Ostrechtsforschung“ sowie „DDR-Rechtsforschung“, deren Vertreter nicht selten unseriöse und wissenschaftlich zweifelhafte Konstruktionen, Bewertungen und Behauptungen über das Staatsrecht und die Staatsrechtspraxis der DDR und der anderen sozialistischen Länder vortragen, die antikommunistischen Zwecken und Zielen geschuldet sind.

Es gehört zu den bleibenden Verdiensten Karl Polaks, einen bedeutenden Beitrag zur Aufdeckung des Wesens und der staatserhaltenden Funktion der beschreibenden, juristisch formalen bürgerlichen Staatsrechtslehre geleistet zu haben.

Er schrieb: „Niemals war es der sogenannten *klassischen* deutschen Jurisprudenz in den Sinn gekommen, die soziale und gesellschaftliche Bewegung des Volkes als den Demiurgen, den Schöpfer des Rechts anzusehen und sich auf die Seite des Volkes gegen die herrschenden Machthaber im Staate zu stellen, gegen die bestehende Staatsgewalt.“⁴⁷ Die scheinbare Neutralität der bürgerlichen Staatsrechtswissenschaft gegenüber den juristisch fixierten Machtverhältnissen, die aus Unrecht Recht werden läßt, nannte Polak eine Machtvergottung, „die Beugung unter die faktischen Machtverhältnisse, die Unterordnung des Bewußtseins unter die bestehenden Zustände, der Verfall der Wissenschaft in die Apologetik, die Liebedienerei“⁴⁸.

Staatsrechtswissenschaftler der BRD haben die beschreibenden, formalen Methoden bis zur, äußersten Perfektion getrieben. Diese dienen heute der Konservierung und Bewahrung des in der BRD herrschenden bürgerlichen staatsrechtlichen Denkens, seiner Anpassung an die staatsmonopolistische Ordnung und der Vorgaukelung eines angeblich

demokratischen Verfassungssystems. Der tiefere Sinn dieser Vorgehensweise besteht keinesfalls nur darin, die bestehenden staatlichen Institutionen bzw. die staatsrechtlichen Institute zu beschreiben und zu kommentieren. Im Hintergrund steht das Bemühen, den bürgerlich-imperialistischen Machtapparat juristisch zu legitimieren und die imperialistische Machtausübung zu rechtfertigen. In diesem Sinne erfüllen die offiziellen Lehr- und Forschungseinrichtungen mit Vorbedacht eine staatserhaltende Funktion, die wesentlich konservativen und reaktionären Charakter hat. Kritische Anmerkungen zum bundesrepublikanischen Verfassungssystem von Verfechtern der imperialistischen Ordnung der BRD betreffen immer nur punktuelle Aspekte der Funktionsfähigkeit der Verfassung bzw. der Staatsmaschinerie und legen die Anfälligkeit oder „Reparaturbedürftigkeit“ dieser oder jener staatsrechtlichen Institution bloß. Diese hinter der Maske einer angeblich unparteilichen, objektiven Betrachtungsweise operierende Staatsrechtswissenschaft verliert ihre Maskierung, wenn man wichtige Begriffe und Kategorien auf ihre Funktion und ihr Klassenwesen hin analysiert. Beispiele hierfür sind die in den meisten Lehrbüchern und Monographien der bürgerlichen Staatsrechtswissenschaftler verwandten Begriffe „Volk“ und „Volkssouveränität“. Auch in vielen Verfassungen kapitalistischer Staaten sind diese Begriffe zu finden. Analysiert man, was unter „Volk“ verstanden wird, erhält man ein konfuses Bild.

K. Stern, Verfasser eines der BRD-Standardwerke, „Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“, gibt folgende Auskunft: „Der Begriff ‚Volk‘ beschreibt nur auf den ersten Blick ein eindeutiges politisches und soziologisches Phänomen; bei näherer Betrachtung erweist er sich in mehrfacher Hinsicht vielschichtig.“⁴⁹ Bezugnehmend auf ein Buch über das „System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands“ von J. Held zählt Stern neun Deutungsvarianten über den Begriff Volk auf, die nachstehend

46 K. Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, S. 252.

47 K. Polak, Reden und Aufsätze, a. a. O., S. 91.

48 a. a. O., S. 92

49 K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München 1980, S. 5.